

NIEDERSCHRIFT

Sitzung: 14. Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum: Dienstag, den 27.10.2020

Sitzungsbeginn/ende: 19:12 Uhr/21:45 Uhr

Ort, Raum: im Bürgerzentrum, großer Saal

Die Sitzung war **öffentlich**.

Name	Funktion	Anwesenheit mit Zeiten Bemerkungen
------	----------	---------------------------------------

Vorsitzender:

Münster, Peter	Erster Bürgermeister	
----------------	----------------------	--

Gemeinderatsmitglieder:

Barenthin, Thomas	Gemeinderatsmitglied	
Behr, Marion	Gemeinderatsmitglied	
Bilgic, Yasemin	Gemeinderatsmitglied	
Bode, Ulrich	Gemeinderatsmitglied	ab 18:42 Uhr
Böhlau, Elisabeth	Gemeinderatsmitglied	
Brüstle, Markus	Gemeinderatsmitglied	
Eberl, Martin	Gemeinderatsmitglied	
Fiebig, Wolfgang	Gemeinderatsmitglied	
Guttenthaler, Claus	Gemeinderatsmitglied	ab 19:12 Uhr
Hausberger, Markus	Gemeinderatsmitglied	
Heilmeier, Angela	Gemeinderatsmitglied	
Hösch, Hans	Gemeinderatsmitglied	
Lauer, Céline	Gemeinderatsmitglied	
Merkert, Gertrud	Gemeinderatsmitglied	
Münster, Hannelore	Gemeinderatsmitglied	
Perras, Stefan, Dr.	Gemeinderatsmitglied	
Schiele, Rike	Gemeinderatsmitglied	
Spiess, Josef	Gemeinderatsmitglied	
Ströhmer, Elmar	Gemeinderatsmitglied	
Wendling, Markus	Gemeinderatsmitglied	
Wölfl, Michael	Gemeinderatsmitglied	
Zeiler, Peter	Gemeinderatsmitglied	
Zerbes, Andreas	Gemeinderatsmitglied	ab 18:35 Uhr

Verwaltung:

Dietrich, Doris	Schriftführerin	
-----------------	-----------------	--

Troltsch, Andreas	Amtsleiter	
Zydek, Alexander	Amtsleiter	

Gäste:

Zu TOP 1 NÖ und TOP 1 Ö:

Herr Morche, KommEnergie

Herr Schneller, KommEnergie

Herr Mauch, Aufsichtsratsmitglied KommEnergie

(Herr Wörle, Aufsichtsratsmitglied KommEnergie, ist entschuldigt)

Abwesend:

Gemeinderatsmitglieder:

Schulz, Tina	Gemeinderatsmitglied	
--------------	----------------------	--

TAGESORDNUNG

- 1 Beteiligungsbericht der Gemeinde Eichenau für das Rechnungsjahr 2019
- 2 Bebauung des Grundstückes FlNr. 1858/6 mit 1 Mehrfamilienhaus und 3 Einfamilienhäusern
Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes B 8 Walter-Schleich-Straße Nord durch Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
- 3 Bauantrag;
Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Schopflachstraße, FlNr. 1965/23
- 4 Bauantrag;
Errichtung eines Anbaubalkons auf der Ostseite des bestehenden Zweifamilienhauses, Roggensteiner Allee 37a, FlNr. 1948/0
- 5 Bauvoranfrage;
Erweiterung eines Betriebsgebäudes mit einem Waschplatz, Ringstraße 36, FlNr. 2044/42
- 6 Antrag auf isolierte Ausnahme;
Errichtung einer Garage mit begrüntem Flachdach, Scharwerkstraße 14, FlNr. 1920/4
- 7 Antrag auf isolierte Befreiung;
Aufstellung eines Schwimm-Spa, Aurikelweg 4, FlNr. 1973/19
- 8 Bekanntgabe; Genehmigungsverfahren
- 9 Einführung von Fahrradstraßen
Anhörung der Gemeinde Eichenau durch das Landratsamt Fürstfeldbruck
- 10 Transitparkplätze für Wohnmobile - Antrag der CSU-Fraktion
- 11 Wohnhaus Niblerstraße 24
Abbruch des Gebäudes mit Garage
- 12 Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eichenau; Feuerwehrgebührensatzung-FwGS)
- 13 Quartalsberichte über die wichtigsten Steuereinnahmen und Umlageausgaben des Verwaltungshaushaltes und über die wichtigsten Investitionen des Vermögenshaushaltes ab 20.000 €
- 14 Förderung der Sanierung der Dreifachturnhalle an der Budrio Allee
- 15 Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung; MVV-Regionalbuslinie 861
- 16 Verschiedenes

Eröffnung der Sitzung

Der Erste Bürgermeister Peter Münster begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, die Gäste und den Vertreter der örtlichen.

Änderungen zur Tagesordnung

Erster Bürgermeister Peter Münster berichtet, dass TOP 2 „Bebauung des Grundstück FINr. 1858/6 mit 1 Mehrfamilienhaus und 3 Einfamilienhäusern; Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes B 8 Walter-Schleich-Straße Nord durch Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes“ auf Wunsch der SPD- und Grüne-Gemeinderatsfraktion von der Tagesordnung **abgesetzt** ist. Dies sei auch mit dem Bauwerber abgesprochen.

GR Josef Spiess sieht keinen Grund dafür, den TOP abzusetzen.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Aktuelle 10 Minuten

Keine Wortmeldungen

Protokollgenehmigung

Zum Protokoll der 13. Sitzung des Gemeinderates am 06.10.2020 werden folgende Änderungen bzw. Ergänzungen gewünscht:

GR Marion Behr:

Auf Seite 38 soll folgende Wortmeldung aufgenommen werden: „GR Marion Behr erkundigt sich nach dem Antrag von Bündnis 90/ Die Grünen vom 31.10.19 bzgl. des Fördertopfes "E-Ladestationen für Gewerbetreibende".

Erster Bürgermeister Peter Münster sagt die Korrektur zu.

GR Claus Guttenthaler:

Auf Seite 26 sei der Hinweis auf die Stellungnahme von GR Markus Hausberger vor die Beschlussfassung über das Rederecht von Herrn Kosler hinzuweisen. Herr Kosler habe aufgrund dieser Stellungnahme um Rederecht gebeten.

Erster Bürgermeister Peter Münster sagt die Ergänzung zu.

Top 1 Beteiligungsbericht der Gemeinde Eichenau für das Rechnungsjahr 2019

Vortrag:

Siehe beigefügter Beteiligungsbericht.

Kämmerer Alexander Zydek erläutert die wichtigsten Eckpunkte des Beteiligungsberichtes.

Die Vertreter der KommEnergie GmbH Herr Morche, Herr Schneller sowie Aufsichtsratsmitglied Herr Mauch, waren in der Sitzung anwesend und beantworteten die Fragen des Gemeinderates zum Unternehmen.

Der Beteiligungsbericht der Gemeinde Eichenau für das Rechnungsjahr 2019 wird zur Kenntnis genommen.

Kenntnisnahme

Anwesende: 24
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:

Top 2	Bebauung des Grundstückes FlNr. 1858/6 mit 1 Mehrfamilienhaus und 3 Einfamilienhäusern Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes B 8 Walter-Schleich-Straße Nord durch Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
--------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Tagesordnungspunkt ist abgesetzt.

Top 3	Bauantrag; Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Schopflachstraße, FlNr. 1965/23
--------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Vortrag:

Auf TOP 1 der Gemeinderatssitzung vom 06.10.2020 wird verwiesen.

Zusammenfassende Wertung des Vorhabens:

Bauort:

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit 30.11.1988 rechtsverbindlichen Bebauungsplans B 31 Flurstraße Ost.

Bauvorhaben:

Die Bauwerber beantragen die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage.

Abweichungen:

GFZ-Überschreitung

Die Gemäß Bebauungsplan höchstzulässige GFZ von 0,35 wird mit einer beantragten GFZ von 0,381 um 16,0 m² überschritten.

Dachneigung Hauptgebäude und Garage

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes beträgt die zulässige Dachneigung 32-38°. Beantragt wird die Dachneigung des Hauptgebäudes und der Garage mit 22°.

Traufhöhe

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes beträgt die höchstzulässige Traufhöhe 6,40 m. Beantragt wird die Wandhöhe mit 6,38 m – 6,555 m.

Beurteilung:

GFZ-Überschreitung

Der Antrag wurde überarbeitet, das WC/Dusche wurde vergrößert, so dass nun das gesamte Erdgeschoss barrierefrei ist (nicht rollstuhlgerecht, da lediglich Wendeflächen von 1,20 m für Rollator vorhanden). Auch das jetzige Büro kann später zum Schlafräum mit den nötigen Bewegungsflächen umfunktioniert werden. Des Weiteren befindet sich im Erdgeschoss ein Technik- und Hauswirtschaftsraum, da das Gebäude ohne Keller ausgeführt werden soll. Aufgrund dieser Punkte entsteht die Überschreitung der höchstzulässigen Geschossfläche von 16,0 m² (GFZ = 0,381), ca. 10 %, die nach Auffassung der Verwaltung befürwortet werden kann.

Dachneigung Hauptgebäude und Garage

Das Gebäude ist in E+I-Bauweise beantragt. Das Dachgeschoss dient lediglich als Speicher. Aus gestalterischen Gründen, insbesondere um das Gebäude niedriger wirken zu lassen, wird daher die niedrigere Dachneigung von 22° beantragt. Städtebauliche Bedenken gegen die gewählte geringere Dachneigung bestehen aus Sicht der Verwaltung nicht, die notwendige Befreiung kann daher befürwortet werden.

Traufhöhe

Aufgrund der Lage des Grundstücks im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist es den Bauherren wichtig, das Erdgeschoss etwas aus dem Urgelände herauszuheben. Da das Grundstück einen sehr unterschiedlichen Geländeverlauf aufweist, kommt es zwangsläufig dazu, dass an der südwestlichen Gebäudeecke die maximal zulässige Traufhöhe von 6,40 m mit einer Wandhöhe von 6,555 m und an der nordwestlichen Gebäudeecke mit 6,43 m überschritten wird. Im Mittel beträgt die beantragte Wandhöhe 6,4375 m und überschreitet somit die höchstzulässige Wandhöhe um 0,0375 m. Aus Sicht der Verwaltung kann der notwendigen Befreiung wegen Geringfügigkeit zugestimmt werden.

Hinweise zur Grünordnung:

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Grünordnung werden eingehalten.

Beratung:

Diskussionspunkt war der zugestandene 10 %ige Zuschlag für die GFZ nach DIN 18025. Ein solcher sei jedoch mit dem Abschluss eines städtebaulichen Vertrages verbunden. Dieser sei jedoch nicht zwingend.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück FINr. 1965/23, Schopflachstraße und stimmt den erforderlichen Befreiungen bezüglich GFZ-Überschreitung, Dachneigung Hauptgebäude und Garage sowie Traufhöhe zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	7

**Top 4 Bauantrag;
Errichtung eines Anbaubalkons auf der Ostseite des bestehenden Zweifamilienhauses,
Roggensteiner Allee 37a, FINr. 1948/0**

Vortrag:

Zusammenfassende Wertung des Vorhabens:

Bauort:

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit 30.04.1995 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes B 11 Niblerstraße Nord.

Bauvorhaben:

Die Bauwerberin beantragt die Errichtung eines Anbaubalkons auf der Ostseite des bestehenden Zweifamilienhauses.

Abweichungen:

Baugrenzen

Die südliche Baugrenze wird mit der Treppe des Anbaubalkons auf eine Länge von ca. 4,90 m um ca. 1,0 m überschritten.

Beurteilung:

Baugrenzen

Da es sich bei der Überschreitung der südlichen Baugrenze auf eine Länge von ca. 4,90 m um ca. 1,0 m lediglich um die Zugangstreppe vom Balkon zum Garten handelt, kann der erforderlichen Befreiung aus Sicht der Verwaltung wegen Geringfügigkeit zugestimmt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag auf Errichtung eines Anbaubalkons auf dem Grundstück FINr. 1948/0, Roggensteiner Allee 37 a und stimmt der erforderlichen Befreiung bezüglich Überschreitung der südlichen Baugrenze zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Top 5 **Bauvoranfrage;
Erweiterung eines Betriebsgebäudes mit einem Waschplatz, Ringstraße 36, FINr.
2044/42**

Vortrag:**Zusammenfassende Wertung des Vorhabens:****Bauort:**

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit 24.12.1983 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes B 20 Gewerbegebiet Süd.

Bauvorhaben:

Der Bauwerber plant die Erweiterung eines Betriebsgebäudes mit einem Waschplatz.

Abweichungen:**GFZ**

Die gemäß Bebauungsplan höchstzulässige GFZ = 0,80 wird mit der beantragten GFZ = 0,887 um ca. 11 % überschritten.

Baugrenzen/5-Meter Vorgartenbereich

Die südöstliche Baugrenze wird mit dem geplanten Anbau auf die gesamte Breite von 5,50 m schräg um bis zu 4,0 m überschritten. Dieser Bereich des Anbaus befindet sich zudem im 5-Meter-Vorgartenbereich.

Beurteilung:**GFZ**

Bei dem Gewerbe handelt es sich um einen Betrieb zur Autoaufbereitung. Die Erweiterung mit einem Waschplatz wird nach Angaben des Bauwerbers dringend benötigt, da die nahegelegene Autowaschanlage in der Max-Planck-Straße, die bisher genutzt wurde, geschlossen wurde. Eine vergleichbare Waschgelegenheit, die für den Fortbestand des Betriebes notwendig ist, ist in der Nähe nicht vorhanden. Auch Bemühungen des Bauwerbers bezüglich Erwerb eines Grundstücks oder Einmietung in einer leerstehenden Halle im Bereich des Gewerbegebietes blieben bisher erfolglos.

Als einzige Möglichkeit stellt sich für den Bauwerber somit die Erweiterung des Betriebsgebäudes mit einem Anbau auf der Südostseite mit einer Größe von 5,50 x 6,0 m dar. Da die gemäß Bebauungsplan höchstzulässige GFZ = 0,80 bereits mit dem Bestand ausgeschöpft ist, kommt es durch den Anbau zu der geplanten Überschreitung der GFZ = 0,887 um ca. 11 %. Aus Sicht der Verwaltung kann der notwendigen Befreiung zugestimmt werden, insbesondere da im Bereich der Max-Planck-Straße eine Überschreitung von ca. 12 % bereits im Jahr 2018 genehmigt wurde und somit ein Bezugsfall vorhanden ist.

Baugrenzen/5-Meter-Vorgartenbereich

Die südöstliche Baugrenze verläuft in einem Abstand von 5,0 m parallel zum Weidachweg. Aufgrund des Grundstückszuschnitts ist eine Erweiterung des bestehenden Gebäudes nur in diesem Bereich möglich. Auch bei anderen Grundstücken im Bereich der Ringstraße (FlNr. 2044/28 und 2044/32) kann der Abstand von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie nicht eingehalten werden. Aus Sicht der Verwaltung kann der notwendigen Befreiung bezüglich Überschreitung der Baugrenze sowie Situierung im 5-Meter-Vorgartenbereich daher zugestimmt werden.

Beratung:

In der Beratung stellen die Gemeinderatsmitglieder fest, dass ein Ölabscheider erforderlich ist. Darüber hinaus wird eine Dachbegrünung empfohlen.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet die Bauvoranfrage bezüglich Erweiterung eines Betriebsgebäudes mit einem Waschplatz auf dem Grundstück FlNr. 2044/42, Ringstraße 36. Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu den erforderlichen Befreiungen bezüglich GFZ-Überschreitung, Baugrenzüberschreitung und Situierung teilweise im 5-Meter-Vorgartenbereich wird für den Fall der Bauantragstellung unter der Maßgabe in Aussicht gestellt, dass alle sonstigen örtlichen Bauvorschriften eingehalten werden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	6

**Top 6 Antrag auf isolierte Ausnahme;
Errichtung einer Garage mit begrüntem Flachdach, Scharwerkstraße 14, FINr. 1920/4**

Vortrag:

Zusammenfassende Wertung des Vorhabens:

Bauort:

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich der seit 28.02.1995 rechtsverbindlichen 1. Änderung des Bebauungsplanes B 7c Waldfriedenweg Süd.

Bauvorhaben:

Die Bauwerber beantragen eine isolierte Ausnahme bezüglich Errichtung einer Garage mit begrüntem Flachdach.

Abweichungen:

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer zulässig. Für Garagen sind Flachdächer ausnahmsweise zulässig. Beantragt wird die Garage mit einem begrün-ten Flachdach.

Beurteilung:

Da die Garage mit einem begrün-ten Flachdach ausgeführt werden soll, kann nach Auffassung der Ver-waltung die gemäß Bebauungsplan vorgesehene Ausnahme gewährt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat befürwortet den Antrag auf isolierte Ausnahme bezüglich der Errichtung einer Gara-ge mit Flachdach auf dem Grundstück FINr. 1920/4, Scharwerkstraße 14. Die erforderliche isolierte Ausnahme wird erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

**Top 7 Antrag auf isolierte Befreiung;
Aufstellung eines Schwimm-Spa, Aurikelweg 4, FlNr. 1973/19**

Vortrag:

Zusammenfassende Wertung des Vorhabens:

Bauort:

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des seit 31.05.1981 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes B 6 Wendelsteinstraße/Allinger Straße.

Bauvorhaben:

Die Bauwerberin beantragt eine isolierte Befreiung für die Aufstellung eines Schwimm-Spas.

Abweichungen:

Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind Nebenanlagen nur ausnahmsweise zulässig.

Beurteilung:

Bei dem beantragten Schwimm-Spa mit einer Größe von 2,28 m x 3,90 m handelt es sich um eine Nebenanlage im Sinne des § 14 BauNVO, die gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes ausnahmsweise zugelassen werden können.

Da es sich hier um eine Reihenhaussiedlung handelt, sind die Grundstücksgärten relativ schmal (ca. 6,50 m) und von der Fläche klein (ca. 90 m²). Durch die geplante Situierung des Schwimm-Spas wird zu dem benachbarten Grundstück auf der Südseite lediglich ein Abstand von 0,80 m, auf der Nordseite von 1,80 m eingehalten. Da durch den Schwimm-Spa aufgrund der Gegenstrom-Schwimmanlage, diversen Pumpen und Düsen mit Immissionen zu rechnen ist, haben die betroffenen südlichen Nachbarn dem Antrag nicht zugestimmt.

Aus Sicht der Verwaltung ist eine derartige Anlage in relativ kleinen Gärten aus nachbarschutzrechtlicher Sicht äußerst kritisch zu beurteilen. Der erforderlichen Ausnahme sollte daher nach Auffassung der Verwaltung nicht zugestimmt werden.

Beratung:

Diskussionspunkte:

- In Aussichtstellung der Genehmigung, wenn die Nachbarn zustimmen
- Bodenversiegelung fast der Hälfte des Grundstücks
- Drehung der Position und weiter nach hinten setzen, um den Abstand zum Nachbarzaun zu vergrößern
- Rechtliche Folgen für die Gemeinde, wenn dem Antrag zugestimmt wird
- Zurückstellung des Tagesordnungspunktes und nochmals mit dem Bauwerber sprechen

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt den Antrag auf isolierte Befreiung für die Aufstellung eines Schwimm-Spas auf dem Grundstück FINr. 1973/19, Aurikelweg 4 ab. Die erforderliche Ausnahme wird nicht erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Top 8	Bekanntgabe; Genehmigungsverfahren
--------------	-------------------------------------------

Vortrag:

Im September wurde für folgendes Bauvorhaben das Genehmigungsverfahren durchgeführt:

Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage und offenem Stellplatz, Scharwerkstraße 14, FINr. 1920/4

Kenntnisnahme

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	

Top 9	Einführung von Fahrradstraßen Anhörung der Gemeinde Eichenau durch das Landratsamt Fürstenfeldbruck
--------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Vortrag:

Nachdem die rechtsaufsichtliche Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.11.2019 zur Einführung von Fahrradstraßen beabsichtigt ist, wird die Gemeinde mit Schreiben vom 01.09.2020 (siehe Anlage) vom Landratsamt Fürstenfeldbruck angehört. Das Landratsamt bittet die Gemeinde, sich bis

zum 12.10.2020 (Fristverlängerung bis 28.10.2020) zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Die entscheidungserheblichen Tatsachen sind:

- Radverkehr ist die vorherrschende Verkehrsart
- Haftungsrechtliche Risiken
- Erhöhtes Unfallrisiko

Der Gemeinderat muss entscheiden, ob er die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, wahrnehmen will. In diesem Fall muss der Gemeinderat die Stellungnahme formulieren und beschließen.

Beratung:

Aus den Diskussionsbeiträgen wird ersichtlich, dass die bisher gefassten Gemeinderatsbeschlüsse nicht geändert werden sollen. Die haftungsrechtlichen Risiken könnten einige Gemeinderatsmitglieder nicht bewerten. Allerdings ist dies von Gemeinderatsmitgliedern vorzunehmen, da entsprechende gerichtliche Entscheidungen vorliegen. Auch eine Bitte, das rechtsaufsichtliche Beanstandungsverfahren bis zur Novelle der StVO auszusetzen, wird geäußert.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Eichenau gibt zur Anhörung des Landratsamtes Fürstfeldbruck vom 01.09.2020 zum Gemeinderatsbeschluss vom 26.11.2019 (28.01.2020, 14.07.2020) zur Einführung von Fahrradstraße im Rahmen des rechtsaufsichtlichen Beanstandungsverfahrens nach Art. 112 ff GO keine Stellungnahme ab.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	22
Nein-Stimmen:	2

Beschluss:

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Eichenau regt dringend an, mit der rechtsaufsichtlichen Aufhebung bis zum Abschluss der in Arbeit befindlichen Novelle der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu warten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Top 10 Transitparkplätze für Wohnmobile - Antrag der CSU-Fraktion

Vortrag:

Die CSU-Fraktion hat mit Schreiben vom 16.09.2020 die Errichtung von Transitparkplätzen für Wohnmobile an der Budrio Allee beantragt.

Die vorgeschlagenen Flächen entlang der Budrio Allee dienen dem Stellplatznachweis der verschiedenen Sporteinrichtungen und der Versammlungsstätte im direkten Umfeld. Stellplätze für Wohnmobile können dort daher nicht realisiert werden.

Alternativ könnte sich die Verwaltung vorstellen, in der Eichenaue (bestehende Fläche entlang der Olchinger Straße) 1 oder 2 Stellplätze für Wohnmobile auszuweisen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob Stellplätze für Wohnmobile am Rande der Eichenaue ausgewiesen werden können. Die voraussichtlichen Kosten für Verwaltungsaufwand, Strom, Wasser und Abwasseranschlüsse etc. sind zu eruieren.

Der Gemeinderat wird auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse über die Errichtung der Wohnmobilstellplätze entscheiden.

Beratung:

Aus Sicht des Antragstellers GR Hans Hösch sind die Stellplätze nicht an der von ihm angedachten Stelle hergestellt. Allerdings sind diese für die beim Landratsamt befindliche Baugenehmigung als solche zu erstellen. Die Verwaltung soll jedoch prüfen, wo solche Stellplätze ausgewiesen werden könnten, die Eichenaue wird für keine geeignete Anordnung gehalten. Eichenauer Bürgern sollen solche Stellplätze dem Grunde nach eher nicht angeboten werden.

Im Beschluss werden die Worte „am Rande der Eichenaue“ gestrichen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob Stellplätze für Wohnmobile ausgewiesen werden können. Die voraussichtlichen Kosten für Verwaltungsaufwand, Strom, Wasser und Abwasseranschlüsse etc. sind zu eruieren.

Der Gemeinderat wird auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse über die Errichtung der Wohnmobilstellplätze entscheiden.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	9

Top 11	Wohnhaus Niblerstraße 24 Abbruch des Gebäudes mit Garage
---------------	---------------------------------------------------------------------

Vortrag:

In der Sitzung am 26.05.2020 (TOP 11) wurde der Gemeinderat über den schlechten baulichen Zustand des Gebäudes in Kenntnis gesetzt. Danach ist es nicht möglich, mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand die Tragfähigkeit des Bauwerks für eine dauerhafte Nutzung des Gebäudes herzustellen.

Das ungenutzte Gebäude verursacht weiterhin laufende Kosten (z.B. Gebäudebrandversicherung, Energiekosten) und Aufwand (Kontrollgänge, provisorische Sicherung, etc.). Des Weiteren besteht die Gefahr, dass sich Unbefugte Zutritt zum unbewohnten Gebäude verschaffen.

Aus den vorgenannten Gründen empfiehlt die Verwaltung, das Gebäude unverzüglich abbrechen zu lassen. Zudem könnte nach erfolgtem Abbruch das Grundstück bei Bedarf schnell einer provisorischen Nutzung – wie z.B. Stellfläche für Containerlösungen – zugeführt werden.

Aufgrund der aktuell schwierigen Marktlage liegt der Verwaltung derzeit nur ein Angebot in Höhe von 36.987,00 € netto vor. Weitere Firmen wurden vergeblich zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1. Der Projektbeschluss wird erteilt. Das Wohngebäude Niblerstraße 24 wird abgebrochen.
2. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag zum Abbruch des Gebäudes zu erteilen. Sofern kein weiteres wirtschaftlicheres Angebot eingeht, wird der Zuschlag auf das bereits vorliegende Angebot erteilt. Die Auftragssumme beträgt in diesem Fall 42.904,92 € brutto bei 16 % Mehrwertsteuer.
3. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben bei der Haushaltsstelle 1.4350.9400 in Höhe von 42.904,92 € erfolgen durch Einsparungen bei der Haushaltsstelle 1.2150.9400 (Erweiterung Starzelbachschule) in gleicher Höhe.

Beratung:

Der Erste Bürgermeister Peter Münster weist darauf hin, dass die GRÜNEN einen Ergänzungsantrag stellen. In diesem Zusammenhang ist der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.09.2020 eingelegt worden. Im Zusammenhang mit der Beschlussfassung steht die Ziffer 3.2 des Antrags, die die Prüfung einer möglichen Nachnutzung des Geländes enthält.

GR Thomas Barenthin regt an, die Garage zu erhalten, da dort Gegenstände von Bündnis 90/Die Grünen gelagert seien.

Erster Bürgermeister Peter Münster sagt zu, dies zu prüfen, wenn die Garagen erhalten werden könne. Die Bauverwaltung wird sich der Frage annehmen.

Antrag zur Geschäftsordnung:

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst sich ausschließlich mit dem Beschlussvorschlag der Verwaltung über den Abriss des Gebäudes, nicht mit weiteren, nicht auf der Tagesordnung befindlichen Anträgen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	11

Beschluss:

1. Der Projektbeschluss wird erteilt. Das Wohngebäude Niblerstraße 24 wird abgebrochen.
2. Der Erste Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag zum Abbruch des Gebäudes zu erteilen. Sofern kein weiteres wirtschaftlicheres Angebot eingeht, wird der Zuschlag auf das bereits vorliegende Angebot erteilt. Die Auftragssumme beträgt in diesem Fall 42.904,92 € brutto bei 16 % Mehrwertsteuer.
3. Die Deckung der überplanmäßigen Ausgaben bei der Haushaltsstelle 1.4350.9400 in Höhe von 42.904,92 € erfolgen durch Einsparungen bei der Haushaltsstelle 1.2150.9400 (Erweiterung Starzelbachschule) in gleicher Höhe.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Top 12 Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eichenau; Feuerwehrgebührensatzung-FwGS)

Vortrag:

Ein Arbeitskreis bestehend aus Vertretern des Bayer. Gemeindetags, des Bayer. Städtetags, des Landesfeuerwehrverbands Bayern und des Bayer. Kommunalen Prüfungsverband hat, wie in der Vergangenheit auch, ein Muster einer Feuerwehrgebührensatzung mit Pauschalsätzeverzeichnis erarbeitet. Diese, am 08. September 2020 veröffentlichte, Musterkalkulation dient allen Gemeinden als Hilfe und wird von den Gemeinden in der Regel in die Feuerwehrgebührensatzungen übernommen. Der Stundensatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wurde in dem überarbeiteten Pauschalsätzeverzeichnis von 24 € auf 28 € angehoben. Dies resultiert aus den gestiegenen Kosten der Kommunen für Personalaufwendungen, wie Erstattung von Verdienstausfall, Erstattung fortgezahlten Arbeitsentgeltes oder für Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Die in der aktuellen Fassung der FwGS in § 1 Abs. 1 Nr. 4 aufgeführte Grundlage, für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewebe- und Industriegebieten, Kostenersatz zu erheben, wurde in die neueste Mustersatzung der Verbände nicht mehr aufgenommen. Für diesen Tatbestand wird kaum ein Anwendungsfall denkbar sein, da für derartige Einsätze und Tätigkeiten, die der Rettung von Menschen dienen, kein Kostenersatz erhoben wird. Diese im BayFwG normierte Kostenfreiheit wurde in der neuen Mustersatzung zusätzlich noch einmal niedergeschrieben. Dies dient dem besseren Verständnis für welche Einsätze Kos-

tenersatz geltend gemacht werden kann und soll auch in der FwGS der Gemeinde Eichenau ergänzt werden.

Die Freiwillige Feuerwehr Eichenau ist eine von 6 Feuerwehren im Landkreis die Leistungen wie Atemschutzflaschenfüllen oder Kleidungsreinigen und Imprägnieren für andere Feuerwehren erbringt. Diese Leistungen werden nach einem, für alle Feuerwehren einheitlichen Kostenschlüssel der Kreisbrandinspektion für den Landkreis Fürstfeldbruck, abgerechnet. Es soll kein Wettbewerb entstehen. Die Aufnahme dieses Kostenersatzbestandes in die FwGS schafft die rechtliche Grundlage für die Abrechnung dieser Leistungen.

Das neu beschaffte Tanklöschfahrzeuges TLF₄₀₀₀ wurde an die Freiwillige Feuerwehr Eichenau ausgeliefert und die Endabnahme erfolgte am 24.06.2020. Das Fahrzeug ist seit dem 01.07.2020 in Betrieb genommen. Das neue Tanklöschfahrzeug TLF 4000 ersetzt das auszusondernde Tanklöschfahrzeug TLF 24/48. Dieses ist seit 25.07.2020 bis 31.10.2020 der Gemeinde Drehbach im Ortsteil Scharfenstein im Rahmen einer Nothilfeunterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Scharfenstein für deren Löscheinätze zum Gebrauch überlassen.

Es wurde, um die allerneuesten Zahlen in der Satzungsänderung berücksichtigen zu können, die Veröffentlichung der ganz aktuellen Mustersatzung mit den Pauschalsätzen abgewartet und nicht das letzte Verzeichnis aus 2013 herangezogen.

Beratung:

2. Bürgermeister Josef Spiess regt an, § 1 Ziffer 4 alt nicht zu streichen und die weiteren Geräte in die Auflistung zur Abrechnung mit aufzunehmen.

Feuerwehrreferent Wolfgang Fiebig bekräftigt dies. Anschließend kann über weitere Ergänzung der Satzung beschlossen werden.

Der Feuerwehrreferent soll in diese Beratung auch einbezogen werden.

Beschluss:

Der beigefügte Satzungsentwurf vom 24.09.2020 zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eichenau (Feuerwehrgewährleistung-FwGS) wird als Satzung beschlossen. Der Satzungsentwurf vom 24.09.2020 ist Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage).

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

haltes ab 20.000 €

Vortrag:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.10.2008 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, zum 31.07 und 31.10 eines Haushaltsjahres dem Gemeinderat Berichte über die wichtigsten Steuereinnahmen und Umlageausgaben des Verwaltungshaushaltes und über die wichtigsten Investitionen des Vermögenshaushaltes ab 20.000.- € zur Kenntnis zu bringen.“

Anbei werden die beiden Berichte für das 3. Quartal 2020 zur Kenntnis gebracht.

Die Verwaltung kann zu den wichtigsten Steuereinnahmen und Umlageausgaben folgendes ausführen:

Einkommensteuer

Nach einem sehr positiven ersten Quartal waren in den beiden Folgequartalen die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie deutlich zu spüren. Die im dritten Quartal immer noch hohe Zahl der Personen in Kurzarbeit, der Anstieg bei der Arbeitslosigkeit sowie der Einbruch bei den Umsatzerlösen bei einkommensteuerpflichtigen Unternehmen finden weiterhin bei den gemeindlichen Steuerbeteiligungsbeträgen 2020 ihren Niederschlag.

Der Einkommensteueranteil sinkt auch gegenüber dem Vorjahresquartal 2019 deutlich ab.

Der Verlust bei der Einkommensteuer zum Jahresende beträgt unverändert gegenüber dem Halbjahresbericht rund 800.000 €. Eine Abmilderung des Verlustes war nicht zu verzeichnen.

Umsatzsteuerbeteiligung

Zwar kommt dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer am Gesamtsteueraufkommen nach wie vor eine untergeordnete Bedeutung zu, dennoch ist bemerkenswert, dass der Haushaltsansatz 2020, aber auch das Ergebnis 2019 übertroffen werden wird.

Folgende Kompensationsregelungen zu Gunsten der Kommunen sind für den Anstieg ausschlaggebend:

- Teilkompensation Kinderbonus
- Kompensation aus der befristeten Umsatzsteuer-Senkung wird nun vollständig im Jahr 2020 für die kommunale Ebene kassenwirksam

Beide Maßnahmen führen dazu, dass der kommunale Umsatzsteuerfestbetrag im Finanzausgleichsgesetz (FAG) für das Jahr 2020 angehoben wurde.

Einkommensteuerersatz

Die Einnahmen aus dem Einkommensteuerersatz entwickeln sich derzeit gegenüber der Planung für 2020 mit nur noch rund 70.000 € negativ. Hier fand ggü. dem Halbjahresbericht mit einem Minus von 200.000 € eine Abmilderung des Verlustes statt.

Sogar das Ergebnis 2019 wurde fast wieder erreicht.

Gewerbsteuer

Nachdem es beim Gewerbesteueraufkommen aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie im zweiten Quartal zu dem erwarteten Einbruch kam, setzte sich diese im dritten Quartal erfreulicherweise nicht weiter fort.

Eine zweite Welle von Vorauszahlungsanpassungen „auf Null“ beim Finanzamt Fürstfeldbruck war nicht mehr zu verzeichnen.

Mit einer sehr kleinen Erholung ggü. Dem Halbjahresbericht bleiben die Gewerbesteuermindereinnahmen gegenüber der Planung für 2020 mit einem aktuellen Minus von rund 350.000 € weiterhin negativ. Das Risiko einer sich im 4. Quartal 2020 wieder eintrübenden Gewerbesteuerentwicklung kann aber nicht ausgeschlossen werden.

Wie im Halbjahresbericht vorgetragen sollen die Ausfälle bei den Kommunen mit einem kommunalen Solidarpakt kompensiert werden. Dazu gewährt der Bund für 2020 den Kommunen gemeinsam mit den Ländern einen pauschalierten Ausgleich.

Die endgültige Auszahlung der Kompensationsleistung soll nach endgültiger Meldung der kommunalen Zahlen im Zeitraum vom 23. November bis zum 15. Dezember 2020 erfolgen.

Weiterhin bleibt abzuwarten, wie sich die Gewerbsteuer in Eichenau zum Jahresende entwickeln wird und wie hoch die Kompensation tatsächlich ausfallen wird. Der in der Tabelle eingetragene Wert ist nur eine Einschätzung.

Gewerbsteuerumlage

Aufgrund der Mindereinnahmen bei der Gewerbsteuer sinkt folglich auch die Zahlung an den Bund mittels Gewerbsteuerumlage. Die Ansatzunterschreitung 2020 wird nach derzeitiger Prognose rund 10.000.- € betragen.

Grunderwerbsteuer

Die in der Prognose zu erwartende Grunderwerbsteuer übertrifft nach heutigem Stand den Ansatz für 2020, was wahrscheinlich auf zwei einmalig größere Grundeigentumsverkäufe im dritten Quartal zurückzuführen ist, die der Gemeinde bislang bekannt wurden.

Wie bekannt können die Grunderwerbsteuerbeträge systembedingt von den Kommunen nicht eindeutig zugeordnet werden (siehe Fehlzusweisungen, Gemeinderat am 25.09.2018, 16.10.2018, 29.01.2019).

Gegen Ende des Jahres 2020 kann somit mit einem den Haushaltsansatz übersteigenden positiven Gesamtergebnis gerechnet werden.

Saldo

Die negativen fiskalischen Auswirkungen der Corona-Pandemie setzten sich auch im dritten Quartal 2020 fort.

Die derzeitigen Steuerausfälle aufgrund der Corona-Pandemie können auch bei positiver Entwicklung und Kompensationsleistungen bis zum Jahresende nicht mehr aufgefangen werden und führen im Saldo der Steuereinnahmen und Umlageausgaben zu einem deutlichen Minus.

Wenn man allerdings das beigefügte Controlling der wichtigsten Investitionen des Vermögenshaushaltes ab 20.000.- € betrachtet, fällt auf, dass bis dato vor allem ein Großteil der Ausgaben für die Erweiterung der Starzelbachschule noch nicht getätigt wurde, da die Baumaßnahme erst am 05.10.2020 zu laufen begann. Einige weitere Projekte, z. B. in der Gernstraße, werden in 2020 nicht mehr zur Ausführung kommen bzw. befinden sich noch in der Start- / Planungsphase, z. B. die Umsetzung der Straßenbeleuchtungsumstellung.

Dies wird dazu beitragen, dass der Haushalt 2020 ausgabenseitig entlastet wird, was wiederum zu einer Überkompensation des o.g. negativen Saldos führt.

Kenntnisnahme

Anwesende: 23
Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
GR Schiele kurzfristig abwesend

Top 14 Förderung der Sanierung der Dreifachturnhalle an der Budrio Allee

Vortrag:

Bereits in den vergangenen Jahren nahm die Diskussion über die brandschutzrechtliche Ertüchtigung, aber auch den in Kürze erforderlichen Hallenbodenaustausch in der Dreifachturnhalle an der Budrio Allee gehörigen Raum ein. Die Bundesrepublik hat nun am 24.08.2020 bekanntgegeben, dass bis zum 30.10.2020 das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ von 2018 zusätzliche Mittel in Höhe von insgesamt 600 Mio € vorgesehen. 200 Mio € stehen dabei bereits ausgewählten Kommunen und Städten zur Verfügung, 400 Mio € sind für den neuen Förderaufruf 2020 vorgesehen. Es handelt sich hierbei um eine 45%-Finanzierung. Da die Gemeinde in den kommenden Jahren einen entsprechenden Umbau plant und die Maßnahme auf die Jahre 2020-2023 verteilt werden kann, hat sich die Gemeinde mit folgenden Sanierungsmaßnahmen für die Halle an der Projektbewerbung beteiligt:

- Brandschutzertüchtigung zur Erlangung des Status der Versammlungsstätte
- Austausch des Hallenbodens
- Neue Beschattungsanlage
- Barrierefreier Zugang des Spielfeldes
- Tribünenerweiterung zur Nutzung der Versammlungsstätte.

Skizzen sowie Kostenschätzungen werden von den mit der Brandschutzertüchtigung gutachterlich beauftragten Büro M&M Brandschutzservice GmbH und dem verbundenen Büro GHW erstellt und werden mit eingereicht. Das Gesamtvolumen der Maßnahmen bis 2023 wird sich voraussichtlich im Bereich von über 2 Mio € bewegen. Die Genehmigung der Bewerbung durch den Gemeinderat kann kurzfristig nachgereicht werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Eichenau stellt einen aktualisierten Antrag zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“, um die Dreifachturnhalle an der Budrio Allee barrierefrei als Versammlungsstätte zu ertüchtigen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	24
Ja-Stimmen:	24
Nein-Stimmen:	0

Top 15	Bekanntgabe einer dringlichen Anordnung; MVV-Regionalbuslinie 861
---------------	--------------------------------------------------------------------------

Vortrag:

Im Beschluss des Gemeinderates vom 06.10.2020 war für die Regionalbuslinie 861 des MVV eine Kostenübernahmeerklärung des Betriebskostendefizits nicht explizit enthalten. Aus der Diskussion im Vorfeld und auch in der Sitzung war jedoch erkennbar, dass die Linie 861 eine rein auf Eichenauer Gemeindegebiet stattfindende Linie sein wird und die für die Linie 862 als zukünftige überörtliche Linie angenommene Entlastung des Gemeindehaushalts nicht greifen wird. Für die Linie 861 war allen Gemeinderatsmitgliedern aber bewusst, dass weiterhin die Kostenübernahme für die örtliche Buslinie zukünftig 861 zu tragen sein wird.

Der Leiter der Stabsstelle Öffentlicher Personennahverkehr des Landratsamtes Fürstentfeldbruck, Herr Hermann Seifert, teilte mit E-Mail vom 22.10.2020 mit, dass er noch im Laufe des Tages für die Einhaltung der fristgerechten Ausschreibung eine Kostenübernahmeerklärung der Gemeinde für das Betriebskostendefizit der Linie 861 im Vertragszeitraum 12.12.2021 bis 08.12.2029 benötige.

Dringliche Anordnung

Aufgrund des Vorgenannten ordne ich dringlich an:

Die Gemeinde Eichenau erklärt, die Kosten für ein etwaiges Betriebskostendefizit der MVV-Buslinie 861 für den Vertragszeitraum 12.12.2021 bis 08.12.2029 zu übernehmen.

Kenntnisnahme

Anwesende:	23
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	

GR Schiele kurzfristig abwesend

Top 16 Verschiedenes

Erster Bürgermeister Peter Münster berichtet:

- In die GR-Mappen wurden eingelegt:
 - o Das Protokoll über die Verkehrsschau 2020 in Eichenau am 14.10.2020
 - o Die Stellungnahme der Verwaltung zum Thema Radwegfurten entlang der Hauptstraße (GR-Sitzung vom 06.10.2020)
- Nachdem der kunsthandwerkliche Adventsmarkt in diesem Jahr nicht stattfindet, ist geplant, an den vier Adventssamstagen vier Verkaufsbuden entlang der Hauptstraße aufzustellen. Die Reaktion der Eichenauer war sehr positiv. Angeboten werden voraussichtlich Maroni, Pfefferminze, Gulaschsuppe und Glühwein.
- Zusätzlich veranstaltet der BdS die Aktion Adventzauber, bei der Schaufenster dekoriert werden, und an dem sich die Eichenauer Bürgerinnen und Bürger beteiligen können.
- Reaktionen aus der Bevölkerung auf die Beschlüsse des Gemeinderates zur Buslinie 861 gab es sehr wenige. Ein Brief eines Anliegers ist bei der Gemeinde Eichenau eingegangen.

Von einigen Gemeinderatsmitgliedern wurde die Situation in Eichenau im Hinblick auf die Coronapandemie angesprochen.

Erster Bürgermeister Peter Münster informiert die Gemeinderatsmitglieder über seinen Kenntnisstand.

Weitere Anregungen, Fragen, Berichte:

3. Bürgermeisterin Rike Schiele lobt die Handhabung der Allg. Verwaltung zur Umsetzung der Corona-Regeln für die Kindertagesstätten.

Erster Bürgermeister Peter Münster erwähnt, dass Belüftungsgeräte in Schulen und Kindertagesstätten demnächst diskutiert würden. Für die Schulen sei dies bereits teilweise geplant, im Übrigen gäbe es noch keine Regelungen.

3. Bürgermeisterin Rike Schiele regt an, zunächst Kindertagesstättenleitungen zu befragen, ob sie dies wünschen.

Partnerschaftsreferent GR Claus Guttenthaler berichtet von seinem Besuch bei der AgriBu in Budrio vom 09.-13.10.2020, ebenso, dass Aleks Momot am 25.10.2020 als Bürgermeister von Wischgorod wiedergewählt wurde.

GR Andreas Zerbes fragt, ab wann das RIS einsatzbereit sei.

Erster Bürgermeister Peter Münster teilt mit, dass aus seiner Sicht zur nächsten Sitzung erstmals das RIS zum Einsatz kommen solle.

Auf Nachfrage zur IT-Pauschale teilt Erster Bürgermeister Peter Münster mit, dass diese bislang noch nicht ausgekehrt sei.

Erneut wird die Bitte geäußert, Heißgetränke wie Kaffee oder Tee bei den Sitzungen über den Wirt zu beziehen und zur Verfügung zu stellen.

Kulturreferentin GR Céline Lauer weist auf die „Lange Nacht der Demokratie“ am 14.11.2020 hin.

Aktuelle 10 Minuten

Frau Wiesmeier:

- Die entlang der Roggensteiner Allee angelegte Fahrbahnverengung am südlichsten Steg erscheint höchst gefährlich für Kinder.
Erster Bürgermeister Peter Münster erklärt, es handele sich um eine Aufstellfläche. Der gegenüberliegende Gehweg werde verlängert, was in der letzten Verkehrsschau abgesprochen wurde.
- Der vorhandene Randstein am Stellplatz vor der Bäckerei Wimmer sollte abgeflacht werden, da der Parkplatz sehr eng sei.
Erster Bürgermeister Peter Münster sagt die Überprüfung zu.
- Das Banner „Schule hat begonnen“ sollte geändert werden in z.B. „Die Schule hat begonnen“.
Erster Bürgermeister Peter Münster sagt Überprüfung des Zustandes der Banner und Änderung bei Neubeschaffung zu.

Eichenau, 02.11.2020

Peter Münster
Erster Bürgermeister

Doris Dietrich
Schriftführer/in